

Aktuelle Corona-Verordnungen

Die aktuell ab heute gültige schleswig-holsteinische [Corona BekämpfVO](#) wurde noch einmal angepasst.

Beherbergung

Gäste dürfen nun mit einem 48 Stunden alten Test beherbergt werden (vorher 24 Stunden). Zwischen touristischen Gästen und Geschäftsreisen wird nicht mehr unterschieden. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen z.B. Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, privat und gewerblich vermietete Ferienwohnungen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime und vergleichbare Einrichtungen. Eigentümer von Zweitwohnungen und Dauercamper fallen nicht unter diese Regelung. Über die gesamte Dauer des Aufenthalts ist alle 72 Stunden ein negatives Testergebnis ab Durchführung des letzten Tests vorzulegen.

Testen

Es kann ein Nachweis über einen Antigen-Schnelltest vorgelegt werden, der zum Beispiel in einer Teststation, in einer Apotheke, bei einem Arzt oder durch entsprechend ausgebildeten Personals in einem Betrieb gemacht wurde. Kinder unter 6 Jahren sind von der Testpflicht befreit.

Genesene/Geimpfte

Genesene Personen einer COVID-19-Infektion sind von der Testpflicht befreit und werden bei den Kontaktbeschränkungen nicht mitgezählt. Voraussetzung dafür ist, dass sie den Genesungsnachweis in Form eines positiven PCR-Tests, der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt, vorlegen können. Die Maskenpflicht und Abstands- und Hygieneregeln gelten aber weiterhin. Ob diese Regelung auch für Unternehmer/innen und Beschäftigte gilt, ist zu erwarten wird noch geprüft.

Dokumentation negative Tests der Gäste

Die FAQ des Landes SH wurden angepasst. Gäste in der Innengastronomie müssen einen max. 24-Stunden alten Test vorlegen. Die Testbestätigungen sind zu prüfen, bevor die Gäste bewirtet werden. Eine weitere Dokumentation ist nicht erforderlich.

Ausschank von Alkohol

Sperrstunde ist 23 Uhr. Bis dahin haben gastronomische Gäste die Gaststätte zu verlassen. Die ursprüngliche Regelung „Ausschank von Alkohol nur bis 21 Uhr“ wurde aufgehoben.

Sport und Fitness / Ferienhaus

Vollständig geimpfte und genesene Personen zählen nach den Regeln der [Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmeV](#) bei den Kontaktbeschränkungen nicht mit (Beispiel: 5 Personen aus 5 Haushalte können eine Fewo nutzen, wenn zwei davon genesen und einer vollständig geimpft sind). Kinder unter 14 Jahre zählen auch nicht. Auch bei der Berechnung der max. Personenanzahl z.B. in Fitnessstudios zählen sie ebenfalls nicht mit.

Veranstaltungstipps:

9. Juni 2021 – IHK-Selker Abend: Eine Strategie für die **Welterbe-Region** ([Programm & Anmeldung](#))

21. Juni 2021 – Basiswissen **Existenzgründung** ([Programm & Anmeldung](#))

fortlaufend - **COVID-19-Tests in Unternehmen** - Was geht rechtlich, was nicht? ([Programm und Anmeldung](#))

Alle Angaben ohne Gewähr.